

§ 11 Beschränkung der Werbung

¹Schilder nach den Mustern 1 und 6 der Anlage 1 sowie nach den Mustern 1 und 2 der Anlage 2 dürfen nach Maßgabe der Erläuterungen in den Anlagen Werbeaufschriften tragen. ²Im übrigen dürfen Schilder und Fahnen nach den Mustern der Anlagen keine anderen als die nach dieser Verordnung zugelassenen Kennzeichen oder Aufschriften tragen. ³Anlagen der Außenwerbung dürfen im Zusammenhang mit ihnen nicht angebracht werden.